

MusterBetrieblicher Ausbildungsplanalle Fachrichtungen

zu Kapitel 2.3

zu:

AUSBILDUNG GESTALTEN:

Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin.

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bonn 2022

Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin			
Ausbildungsbetrieb:			
Augruhildenden/Augruhildende			
Auszubildender/Auszubildende:			
Ausbilder/Ausbilderin:			
Berufsschulstandort: Beginn der Ausbildung:			
zuständige Stelle: voraussichtliches Ende der Ausbildung:			
Erläuterungen	Seite 3		
1. bis 24. Monat			
» Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Seite 4		
25. bis 36. Monat			
»			
25. bis 36. Monat			
Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung	Seite 20		
» in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung			
» Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik	Seite 29		
» Abschnitt D: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege	Seite 39		
» Abschnitt E: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz	Seite 48		
» Abschnitt F: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung	Seite 57		
Während der gesamten Ausbildung			
» Abschnitt G: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in allen Fachrichtungen	Seite 64		





Erläuterungen

	Berufsbildpositionen mit zeitli- chen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	 » Berufsbildpositionen entsprechend dem § 4 Absatz 1und 2 der Ausbildungsverordnung » Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan 	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden. Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!	In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden: » der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal) » die Vermittlungsdauer im Betrieb » der Betriebsteil » der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person » außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen » Ausbildungsunterlagen



1. bis 24. Monat

Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Berufsbildpositionen mit zeit- lichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) 5 Wochen	 a) Kundenanforderungen und Arbeits- aufträge erfassen, Vorgaben auf Um- setzbarkeit prüfen und mit betrieb- lich beteiligten Personen abstimmen 			
: 1. bis 24. Monat		b) Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten c) Gespräche kundenorientiert führen			
Ausbildungsinhalte 1.		d) Gespräche mit Vorgesetzten, Kolle- ginnen und Kollegen sowie im Team situationsgerecht führen			
		e) Kunden informieren und Kunden- wünsche in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren			



		f) Serviceleistungen Kunden erläutern
		g) Sachverhalte darstellen und kultu- relle Identitäten berücksichtigen
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Sicherungsmaßnahmen durchführen
	11 Wochen	b) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsan- leitungen, beschaffen und nutzen
		c) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Material- listen, Betriebsanleitungen, Herstel- lerangaben, Normen, Sicherheitsre- geln und Arbeitsanweisungen, an- wenden
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes an- wenden

		e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen, Daten, insbesondere Betriebs- und Kundendaten, sichern und Datenschutz anwenden
		f) Skizzen anfertigen
I. Monat		g) Pläne, Skizzen und Zeichnungen lesen und anwenden
alte 1. bis 24		h) Farbmuster erstellen und Farbwir- kungen unterscheiden
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		i) Mengen und Kosten, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen, ermitteln
		j) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten
		k) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen



		I) berufsspezifische Vorschriften, insbesondere Gesetze, Verordnungen und technische Regelwerke, anwenden
		m) Informationen aufbereiten, bewerten und dokumentieren
onat		n) analoge und digitale Technologien verwenden, branchenspezifische Software nutzen
1. bis 24. Mc		o) örtliche Gegebenheiten bei der Ar- beitsvorbereitung berücksichtigen
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		p) Witterungs- und Klimabedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen
Ausb		q) Messungen durchführen
		r) fremdsprachliche Fachbegriffe auftragsbezogen anwenden
		s) Farb- und Materialpläne erstellen
		t) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten erstell

	von Arbeitsplätzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) 5 Wochen	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden
is 24. Monat		c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen
Ausbildungsinhalte 1. bi		d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen
		e) Wasser- und Energieversorgung ver- anlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen
		f) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeits- unfällen ergreifen, Unfallstelle si- chern

nat		g) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Be- schädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern, für den Abtrans- port vorbereiten und Ladungssiche- rung durchführen
		h) Gefahrstoffe unterscheiden, Schutz- maßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnah- men zur Entsorgung ergreifen
1. bis 24. Mc		i) Abfallstoffe lagern, Maßnahmen zur Entsorgung prüfen und ergreifen
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		j) Gegebenheiten auf der Baustelle mit Skizzen und Plänen abgleichen
		k) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten
		I) Abplanungen und Einhausungen her- stellen
		m) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, fahrba- ren Arbeitsbühnen und Hubarbeits- bühnen, beurteilen



		n) geräumte Arbeitsplätze übergeben
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen	a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und instand halten
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 4) 7 Wochen	b) Geräte, Maschinen und Anlagen ein- richten und unter Verwendung der Schutz- und Absaugeinrichtungen, insbesondere unter Beachtung des Staubschutzes, bedienen
		a) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen
dungsinh		b) Transportgeräte bedienen
Ausbil		c) Mess- und Prüfgeräte auswählen, handhaben und instand halten
		d) Arbeitshilfen, insbesondere Hubar- beitsbühnen und Steighilfen, einrich- ten und bedienen
		e) Funktionskontrolle bei Geräten, Masschinen und Anlagen durchführen und dokumentieren



Monat		f) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Untergrunderstellung und -vorbereitung, Reinigung, Ent- und Beschichtung, auswählen, einrichten und bedienen
		g) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Herstel- lung und Gestaltung von Oberflä- chen, auswählen, einrichten und be- dienen
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		h) Anlagen zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, ein- richten und bedienen
Ausbildungsinl		i) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen warten
	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) 16 Wochen	a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Beschichtungs-, Belags- und Ver- bundwerkstoffe, sowie Bauteile nach Art und Eigenschaften unterschei- den, auswählen und dem Arbeitsauf- trag zuordnen
		b) Werk- und Hilfsstoffe auf Verwend- barkeit und auf Fehler prüfen

		c) Werkstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen
		d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile anfordern, transportieren, sichtprüfen und umweltgerecht lagern
: 24. Monat		e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		f) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verar- beiten sowie Verbindungen herstel- len
		g) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere durch Mischen, Verdünnen und Zuschneiden, vorbereiten
		h) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen, insbesondere beim Mischen und Verarbeiten von Reaktionsbeschichtungsstoffen, anwenden



Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		i) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen
		j) Beschichtungsstoffe nach Eigenschaften, Zusammensetzung und Verträglichkeit auswählen, für die Verarbeitung zubereiten, bereitstellen und aufbringen
		k) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen, formgebend be- und verarbeiten
		I) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen
	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Untergründe hinsichtlich der weite- ren Bearbeitungsmöglichkeiten un- terscheiden, prüfen und beurteilen
	20 Wochen	b) Gefahrstoffe in Untergründen, insbesondere Blei und Asbest, erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen

		c) Gefahren durch mineralische und organische Stäube erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen
		d) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit prüfen, beurteilen und ausführen
is 24. Mona		e) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		f) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen
Ausbildungs		g) Unebenheiten ausgleichen
		h) Grundierungen für Schutz- und Festi- gungsmaßnahmen auftragen
		i) Untergründe und Oberflächen unter Beachtung bauphysikalischer und chemischer Auswirkungen auf Haft- festigkeit und auf Eignung als Träger für nachfolgende Bearbeitungstech- niken beurteilen

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		j) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktio- nen, Baugruppen und -teile beurtei- len
		k) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten
		I) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, vorberei- ten
		m) Untergründe für den vorbeugenden Holz- und Bautenschutz vorbereiten
	Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und In-	a) Farbtöne mischen und nachmischen
	standhalten von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) 28 Wochen	b) Beschichtungen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, aus- führen
		c) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten



		d) Klebearbeiten ausführen
		e) Vorlagen für kommunikative und de- korative Gestaltungselemente her- stellen, maßstabsgerecht übertragen und anwenden
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		f) Oberflächen durch Erst-, Erneue- rungs- und Überholungsbeschichtun- gen mit festen, pastösen und flüssi- gen Stoffen herstellen
ildungsinhalte		g) Oberflächen mit Mustern, Werkzeug- strukturen und durch Beschichtungs- stoffe gestalten
Ausk		h) Schriften, Symbole und Ornamente nach Vorlagen umsetzen
		i) metallische Applikationen ausführen
		j) Oberflächen pflegen und konservie- ren

	Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlen- schutzes einhalten
	8 Wochen	b) Verlegepläne anwenden
		c) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten
s 24. Monat		d) Putzflächen zur Gestaltung von Untergründen er-stellen und instand setzen
inhalte 1. bis		e) Decken und Wände aus Gipsplatten setzen
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		f) Fugen in unterschiedlichen Techni- ken ausbilden und abdichten
	Durchführen von qualitätssichern- den Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden	a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 9) 4 Wochen	b) durchgeführte Qualitätskontrollen und technische Prüfungen dokumentieren
		c) Arbeitsberichte erstellen



		d) Kunden auf Pflegeanleitungen hin- weisen
		e) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebser- folg berücksichtigen
Monat		f) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		g) eigene und von anderen erbrachte Leistungen kontrollieren, beurteilen und dokumentieren
Ausbildungsinh		h) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren
		i) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeit- aufwand und Materialverbrauch er- fassen
		j) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen
		k) fertiggestellte Arbeiten an Kunden übergeben



ildungsin- 1. bis 24. Aonat	l) Kunden über Instandhaltungsinter- valle informieren		
Ausbildt halte 1. Mor	m) zur Verbesserung der Arbeit im eige- nen Arbeitsbereich beitragen		



25. bis 36. Monat

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
nat	Gestalten von fachrichtungsbe- zogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Pla- nen, Vorbereiten und Organi-	a) Kunden beraten und über das be- triebliche Leistungsspektrum infor- mieren			
25. bis 36. Monat	sieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) 4 Wochen	b) Fachbegriffe für Baustile und Bauteile sowie für technische und gestalteri- sche Arbeitsaufgaben anwenden			
Ausbildungsinhalte 25. bis 36.		c) Kunden über Instandhaltungsmaß- nahmen und -intervalle beraten			
Ausbild		d) Informationen zu Untergründen, ins- besondere über Gefahrstoffbelastun- gen, sowie zu Materialvorgaben, Zeit- richtwerten und Leistungsbeschrei- bungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen			
		e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen			



Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen	
		g) Aufgaben im Team planen, mit weite- ren Beteiligten abstimmen und um- setzen, Ergebnisse der Zusammenar- beit auswerten	
		h) branchenspezifische Software an- wenden, Vorschriften des Daten- schutzes beachten	
		i) Arbeitsprozesse kontinuierlich doku- mentieren	
		j) Prüf- und Messergebnisse, insbeson- dere von objektbezogenen Witte- rungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und bewerten	
		k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten für Material und Ar- beitsaufwand ermitteln	



at		I) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen
	Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) 12 Wochen	a) Raumkonzepte und Fassadengestal- tungen unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen sowie der Nutzungserfordernisse entwerfen
bis 36. Monat		b) Gestaltungsprinzipien beachten, Wir- kung beurteilen
Ausbildungsinhalte 25. k		c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Geräte, Werkzeuge und Maschinen gemäß Verwendungszweck auswählen und bereitstellen
Ausb		d) Räume und Flächen mit Beschichtungsstoffen gestalten
		e) Räume und Flächen mit Decken-, Wand- und Bodenbelägen gestalten
		f) Dekorelemente bearbeiten und montieren



		g) Dekorations- und Restaurierungsar- beiten unter Beachtung der Stilepo- chen, insbesondere in Räumen und an Fassaden, durchführen	
nat		h) Putzoberflächen und Stuckprofile er- gänzen	
. 25. bis 36. Monat	Gestalten von Oberflächen mit Mustern, mit durch Werkzeuge oder Geräte hergestellten Strukturen (Werkzeugstrukturen) und Beschichtungsstoffen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) 8 Wochen	a) Werkzeuge zum Herstellen von Ober- flächeneffekten und Strukturen aus- wählen	
Ausbildungsinhalte		b) Musterflächen erstellen und auf Nut- zen und Tauglichkeit prüfen	
Ausbil		c) Oberflächeneffekte mit Beschichtungsstoffen, Lasuren, Applikationen, Bronzetechniken und Blattmetallauflagen herstellen	
		d) Oberflächen mit Mustern und Werk- zeugstrukturen gestalten und glie- dern	

ıt	Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Be- kleiden von Decken und Wän- den (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) 8 Wochen	a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen und prüfen b) Verlegepläne erstellen
		c) Flächen, insbesondere unter Beachtung von Rapport und Versatz der Werkstoffe, einteilen
25. bis 36. Monat		d) Flächen, insbesondere unter Beachtung von Mustern, Ornamenten und Laufrichtung, belegen
Ausbildungsinhalte 25.		e) Flächen und Objekte, insbesondere durch Tapezier-, Klebe- und Spannar- beiten, bekleiden
	Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) 4 Wochen	a) Entwürfe für kommunikative und de- korative Gestaltungen, insbesondere Schriften, Zeichen, bildliche Darstel- lungen und Ornamente, anfertigen und umsetzen
		b) Werbeträger herstellen



		c) analoge und digitale Techniken an- wenden
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		d) Sicherheitskennzeichnungen herstel- len und Markierungsarbeiten durch- führen
	Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz	a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen und prüfen
	(§ 4 Absatz 3 Nummer 6) 6 Wochen	b) durch holzzerstörende Pilze und Insekten an Holzkonstruktionen und - bauteilen entstandene Schäden erkennen
		c) vorbeugende Holz- und Bauten- schutzmaßnahmen, insbesondere mit Hydrophobierungs-, Imprägnierungs- und Festigungsmitteln, durchführen
		d) Beschichtungen auf Holzflächen aus- führen
		e) Beschichtungen auf Holzflächen aus- führen

		f) Spezialbeschichtungen und Versiege- lungen, insbesondere mit Kunstharz- belägen, ausführen		
		g) Beschichtungen zum vorbeugenden Brandschutz an Holz- und Stahlbau- teilen aufbringen		
. bis 36. Monat		h) Schutz- und Instandhaltungsbeschich- tungen auf Metalloberflächen durch- führen		
Ausbildungsinhalte 25.		i) Schutz- und Instandhaltungsbeschich- tungen auf Beton- und Porenbeton- oberflächen aufbringen		
		j) Natursteine, Sichtmauerwerk und Be- tonoberflächen reinigen		
		k) Flächen aus Faserzement unter Be- rücksichtigung rechtlicher Regelun- gen beschichten		
		I) Putzoberflächen instand setzen		

	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	a) Systemelemente und Fertigteile ein- schließlich Unterkonstruktionen aus- wählen und montieren
	6 Wochen	b) Innen- und Außendämmungen, ins- besondere Wärmedämm-Verbund- systeme, erstellen
nat		c) Sperr- und Trennschichten einbauen
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		d) Beschichtungs- und Montagetechni- ken zur Reduktion von Wärmeverlus- ten anwenden
		e) Reparaturverglasungsarbeiten durch- führen
	Durchführen von qualitätssi- chernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an	a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, be- urteilen und dokumentieren
	Kunden (§ 4 Absatz 3 Nummer 8) 6 Wochen	b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen
		c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentie- ren und kontrollieren

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		
		e) Abnahmen durchführen und Abnah- meprotokolle erstellen		
		f) Reklamationen entgegennehmen, be- arbeiten und weiterleiten		
		g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle infor- mieren und Instandhaltungsmaßnah- men vorschlagen		
		h) Auswirkungen der Kundenzufrieden- heit auf das Betriebsergebnis berück- sichtigten		

25. bis 36. Monat

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik

	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Gestalten von fachrichtungsbe- zogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren	a) Kunden beraten und über das be- triebliche Leistungsspektrum infor- mieren			
	von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) 4 Wochen	b) Fachbegriffe für Baustile und Bauteile sowie aus dem Bereich der Energieef- fizienz anwenden			
		c) Kunden über Instandhaltungsmaß- nahmen und -intervalle beraten			
		d) Informationen zu Untergründen, ins- besondere über Gefahrstoffbelastun- gen, sowie zu Materialvorgaben, Zeit- richtwerten und Leistungsbeschrei- bungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen			
		e) Werkstoffe, insbesondere unter Be- rücksichtigung der Energieeffizienz,			



Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		unterscheiden und auf Eignung prü- fen
		f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen
		g) Aufgaben im Team planen, mit weite- ren Beteiligten abstimmen und um- setzen, Ergebnisse der Zusammenar- beit auswerten
		h) branchenspezifische Software an- wenden, Vorschriften des Daten- schutzes beachten
		i) Arbeitsprozesse kontinuierlich doku- mentieren
		j) Prüf- und Messergebnisse, insbeson- dere von objektbezogenen Witte- rungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und bewerten
		k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten für Material und Arbeitsaufwand ermitteln

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		I) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Ar- beitsbereich beitragen		
	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen für Energieeffizienzmaßnahmen im Innen- und Außenbereich	a) bauliche Gegebenheiten, insbeson- dere unter Berücksichtigung einge- bundener Bauteile und Leitungen, prüfen		
	4 Wochen	b) rechtliche Vorgaben, insbesondere Normen, Richtlinien, Verordnungen, berücksichtigen sowie Herstellervor- gaben berücksichtigen		
		c) Untergründe, insbesondere hinsicht- lich der Tragfähigkeit und Standsi- cherheit der Wandkonstruktion, prü- fen		
		d) Wechselwirkungen von Maßnahmen hinsichtlich bauphysikalischer Auswir- kungen berücksichtigen		
		e) Untergründe vorbereiten		

	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Erstellen von Wärmedämm- Verbundsystemen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3) 12 Wochen	a) Wärmedämm-Verbundsysteme ent- sprechend der Windlastzonen, Schlagregenbeanspruchungsgruppen und Gebäudeklassifizierungen erstel- len, Befestigungstechniken anwen- den
		b) Brandschutzbestimmungen beachten
36. Monat		c) Brandriegel und Brandüberschlags- streifen einbauen
Ausbildungsinhalte 25. bis		d) Sonderelemente montieren
		e) Fassadenzierprofile zuschneiden, be- festigen und farbig fassen
		f) Anschlüsse, unter Berücksichtigung von Herstellerangaben, herstellen
		g) Dämmungen und Abdichtungen in erdberührten und spritzwasserge-fährdeten Bereichen ausbilden
		h) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten



Monat		i) Gerüstbefestigungspunkte verschlie- ßen j) Modernisierungen vorhandener Systeme, insbesondere durch Aufdoppelungen, durchführen
		k) Wärmedämm-Verbundsysteme instand setzen
25. bis 36.	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Auftragen von Wärmedämmputzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4) 6 Wochen	a) Maschinen und technische Anlagen auswählen und anwenden
sinhalte		b) Putzprofile und Lehren setzen
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		c) Wärmedämmputze entsprechend der Schlagregenbeanspruchungsgruppen und Gebäudeklassifizierungen auftragen
		d) vorgegebene Schichtstärken prüfen
		e) Armierungen aufbringen
		f) Oberputze auftragen und gestalten



Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		g) Brandschutzbestimmungen beachten
		h) Anschlüsse herstellen
		i) Dämmungen und Abdichtungen in erdberührten und spritzwasserge-fährdeten Bereichen ausbilden
		j) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten
		k) Gerüstbefestigungspunkte verschlie- ßen
		I) Wärmedämmputze instand setzen
	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Außenflächen durch Montieren von System- und Fertigelementen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)	a) Unterkonstruktionen montieren und Dämmstoffe anbringen
		b) Brandschutzbestimmungen beachten
	6 Wochen	

## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ## ##		c) System- und Fertigelemente für Au- ßenwandbekleidungen mit energeti- schen und technischen Funktionen entsprechend der Windlastzonen, Schlagregenbeanspruchungsgruppen und der Gebäudeklassifizierungen, auswählen, montieren und gestalten
is 36. Mo		d) Anschlüsse herstellen
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		e) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten
		f) System- und Fertigelemente instand setzen
	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Innenflächen (§ 4 Absatz 4 Nummer 6) 10 Wochen	a) energetische Ertüchtigung der Innen- flächen, insbesondere durch Platten- und Verbundwerkstoffe, Vorsatzscha- len und plastische Werkstoffe, durch- führen
		b) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschut- zes einhalten



		c) Einbau von Trennschichten, insbesondere von diffusionsbremsenden und -sperrenden Schichten, prüfen
		d) Trennschichten und Dämmstoffe an- und einbringen
36. Monat		e) Zierprofile und Sonderelemente montieren
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. N		f) Anschlüsse und Übergänge zu einbindenden Bauteilen herstellen
		g) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten
		h) auf den Untergrund abgestimmte Beschichtungs- und Bekleidungstechniken anwenden
	Gestalten der Oberflächen von Fassaden und Räumen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)	a) Gestaltungsprinzipien anwenden, Wirkung beurteilen
	6 Wochen	b) Geräte, Werkzeuge und Maschinen gemäß Verwendungszweck einsetzen

		c) Fassaden, Räume und Objekte mit Beschichtungsstoffen gestalten d) Räume und Flächen mit Decken-, Wand- und Bodenbelägen gestalten
4		e) Putzoberflächen erstellen und Stuck- oberflächen ergänzen
5. bis 36. Monat		f) Oberflächen mit Mustern und Werk- zeugstrukturen gestalten und glie- dern
Ausbildungsinhalte 25.	Durchführen von qualitätssi- chernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 4 Nummer 8) 4 Wochen	a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, be- urteilen und dokumentieren
		b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen
		c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentie- ren und kontrollieren
		d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen



Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		e) Abnahmen durchführen und Abnah- meprotokolle erstellen		
		f) Reklamationen entgegennehmen, be- arbeiten und weiterleiten		
		g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle infor- mieren und Instandhaltungsmaßnah- men vorschlagen		
		h) Auswirkungen der Kundenzufrieden- heit auf das Betriebsergebnis berück- sichtigten		

25. bis 36. Monat

Abschnitt D: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) 4 Wochen	a) Kunden beraten und über das be- triebliche Leistungsspektrum infor- mieren			
		b) Fachbegriffe für kunsthistorische und restauratorische Arbeitsaufgaben anwenden			
		c) Kunden, insbesondere unter Berück- sichtigung von Befunden und Restau- rierungskonzepten, über Instandhal- tungsmaßnahmen und -intervalle be- raten			
		d) Informationen zu Untergründen, ins- besondere über Gefahrstoffbelastun- gen, sowie zu Materialvorgaben, Zeit-			



Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		richtwerten und Leistungsbeschrei- bungen, erfassen und Vorgaben, ins- besondere denkmalpflegerische, auf Umsetzbarkeit prüfen		
		e) Werkstoffe, insbesondere moderne und historische, unterscheiden und auf Eignung prüfen		
		f) Leistungen vorangegangener Ge- werke als Bedingung für die Ausfüh- rung der eigenen Tätigkeiten beurtei- len und für die Durchführung der ei- genen Arbeiten berücksichtigen		
		g) Aufgaben im Team planen, mit weite- ren Beteiligten abstimmen und um- setzen, Ergebnisse der Zusammenar- beit auswerten		
		h) branchenspezifische Software an- wenden, Vorschriften des Daten- schutzes beachten		
		i) Arbeitsprozesse kontinuierlich doku- mentieren, fotografische Dokumen- tationen von Objekten und Prozessen erstellen		

		j) Prüf- und Messergebnisse, insbeson- dere von objektbezogenen Witte- rungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und bewerten
		k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten für Material und Arbeitsaufwand ermitteln
36. Monat		I) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Ar- beitsbereich beitragen
Ausbildungsinhalte 25. bis	Herstellen von Werk- und Beschichtungsstoffen nach historischen Rezepturen (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	a) Gefahrenpotentiale von historischen Werk- und Hilfsstoffen erkennen und Sicherheitsvorkehrungen ergreifen
	8 Wochen	b) Pigmente, Farb- und Füllstoffe unter Berücksichtigung der Farbtonverän- derung, Alterung und Metamerie un- terscheiden und auswählen
		c) Reinigungs- und Lösemittelgemische sowie Reinigungs- und Lösemittelgele herstellen
		d) Beschichtungsstoffe, insbesondere Kalk-, Kasein- und Emulsionsfarben, zubereiten

		e) Beschichtungsstoffe, insbesondere Kalk-, Kasein- und Emulsionsfarben, zubereiten
		f) Überzugsmittel herstellen
at		g) Kreidegründe und Polimente herstel- len
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		h) Putzmörtel, Stuck- und Steinersatz- massen herstellen
	Ausführen von historischen und gestalterischen Arbeitstechniken (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a) Werk- und Hilfsstoffe sowie Werk- zeuge, Geräte und Maschinen gemäß Verwendungszweck auswählen und bereitstellen
	14 Wochen	b) Fresco- und Seccomalerei lasierend und deckend ausführen
		c) Pinsel-, Spritz- und Spachteltechniken ausführen
		d) Fassmalerei mit wässrigen und öligen Bindemitteln sowie Lackbindemitteln ausführen

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		e) Imitationstechniken nach Vorlage, insbesondere Maserierung, Marmorierung und Brokatmalerei, aus-führen
		f) Illusionsmalerei nach Vorlage, insbesondere Graumalerei, ausführen
		g) Blattmetall-, Bronze- und Verzie- rungstechniken auf Poliment, Öl, Leim und Wachs ausführen
		h) Gestaltungstechniken in Putz und Stuck ausführen
		i) Schablonen und Pausen herstellen
Aus		j) Handdrucktechniken ausführen
		k) historische Schriftformen zuordnen und als Pinselschrift ausführen
		a) Probenentnahmen für nachfolgende naturwissenschaftliche Untersuchungen vornehmen



Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege (§ 4 Absatz 5 Nummer 4) 14 Wochen	b) Befunduntersuchungen durchführen, Befundprotokolle und -berichte er- stellen, Richtlinien der Denkmal- schutzbehörden beachten
		c) Konzepte für Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Voruntersu- chungen, Messdaten und Materialei- genschaften erstellen
		d) Musterachsen anlegen und Proben anfertigen
		e) Schäden und deren Ursachen an historischer Bausubstanz, insbesondere an Holzbauteilen, erkennen und Maßnahmen einleiten und ergreifen
		f) Ausstattungsgegenstände objektge- recht demontieren, einlagern, sichern und montieren
		g) Befestigungsmöglichkeiten von Gerüsten und Arbeitsbühnen, insbesondere im Hinblick auf die Bewahrung erhaltenswerter Substanzen und der Ausführungen, prüfen und beurteilen



Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		h) mechanische, chemische und physi- kalische Reinigungsverfahren im Hin- blick auf die Bewahrung erhaltens- werter Substanzen unterscheiden, auswählen und anwenden	
		i) Fassungen und Fassungsträger si- chern, festigen und konservieren	
		j) Maßnahmen zur Instandsetzung von Untergründen unter Berücksichtigung historischer Anforderungen durch- führen	
		k) Schadstellen gemäß den Anforderungen der Denkmalpflege beurteilen und ausbessern; Ausbesserungen begrenzen und angleichen	
		I) Abnahme von Fassungen und Über- malungen durchführen, Vorgaben, insbesondere des Denkmalschutzes, beachten	

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Ausführen von Reproduktionen von historischen Objekten und Rekonstruktionen an historischen Räumen und Objekten, unter Berücksichtigung von Untergründen, nach historischen Vorlagen (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	a) historische Räume und Objekte erfassen und darstellen b) historische Arbeitstechniken unter Berücksichtigung von Untergründen, Materialien und Werkzeugen analysieren, zeitlich einordnen und rekonstruieren
	8 Wochen	c) Beschichtungsaufbau und Materia- lien von historischen Fassungen be- stimmen und rekonstruieren
		d) Ornamente aus Formen und Elementen unterschiedlicher Stilepochen entwickeln und konstruieren
	Durchführen von qualitätssi-	e) Abformungen und Abgüsse herstellen a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, be-
	chernden Maßnahmen und	b) Ursachen von Qualitätsabweichun-
		gen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen



Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 5 Nummer 6) 10 Wochen	c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentie- ren, kontrollieren und überwachen
		d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen
		e) Abnahmen durchführen und Abnah- meprotokolle erstellen
		f) Reklamationen entgegennehmen, be- arbeiten und weiterleiten
		g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle infor- mieren und Instandhaltungsmaßnah- men vorschlagen
		h) Auswirkungen der Kundenzufrieden- heit auf das Betriebsergebnis berück- sichtigen

25. bis 36. Monat

Abschnitt E: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz

	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
25. bis 36. Monat	Gestalten von fachrichtungsbe- zogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren	a) Kunden beraten und über das be- triebliche Leistungsspektrum infor- mieren			
	von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 6 Nummer 1) 4 Wochen	b) Fachbegriffe gemäß Normen und technischen Regelwerken anwenden			
Ausbildungsinhalte		c) Kunden über Instandhaltungsmaß- nahmen und -intervalle beraten			
Ausbildt		d) Informationen zu Untergründen, ins- besondere über Gefahrstoffbelastun- gen, sowie zu Materialvorgaben, Zeit- richtwerten und Leistungsbeschrei- bungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen			
		e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen			



Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen
		g) Aufgaben im Team planen, mit weite- ren Beteiligten abstimmen und um- setzen, Ergebnisse der Zusammenar- beit auswerten
		h) branchenspezifische Software an- wenden, Vorschriften des Daten- schutzes beachten
		i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren, fotografische Dokumentationen von Objekten und Prozessen erstellen
		j) Prüf- und Messergebnisse, insbeson- dere von objektbezogenen Witte- rungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und bewerten
		k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten ermitteln

		I) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen
	Einrichten von Baustellen so- wie Bedienen und Instandhal- ten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)	a) Anlagen und Geräte zur Klimatisie- rung, technischen Belüftung und Staubminimierung einrichten, bedie- nen und warten
nalte 25. bis 36. Monat	8 Wochen	b) Abplanungen und Einhausungen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt durch Immissionen, Emissionen und Beschädigungen auswählen, auf-, um- und abbauen
Ausbildungsinhalte		c) Arbeitssicherheit und Einsatzmöglich- keiten von Gerüsten und Arbeits- plattformen, insbesondere Fahr-, Trag-, Hänge- und Auslegergerüste, beurteilen
		d) Strahlanlagen einrichten, bedienen und warten
		e) Förder- und Transporteinrichtungen montieren, bedienen und instand halten

at	Durchführen von Instandhaltungsarbeiten an und in Bauwerken sowie an zu beschichtenden Anlagen, auch jeweils deren Bestandteilen (§ 4 Absatz 6 Nummer 3)	a) Bauwerksabdichtungen an erdberührten Bauteilen sowie an begehund befahrbaren Bereichen, insbesondere mit bituminösen, zementund kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und Dichtstoffen, durchführen
25. bis 36. Monat		b) Verfahren zur Mauerwerkstrockenlegung von Bauwerken und Bauteilen durchführen
Ausbildungsinhalte 2		c) Verfahren zur Austrocknung von Bau- werken und Bauteilen durchführen
Ausbildu		d) Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen Instand halten und Glasversiegelung durchführen
		e) Spezialbeschichtungen, insbesondere zum Schutz gegen Durchfeuchtung, chemische Beanspruchung und aggressive Medien, ausführen

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		f) Untergründe prüfen, Beschichtungs- materialien aus-wählen und Be- schichtungstechniken für den vor- beugenden Brandschutz ausführen
	Durchführen von Korrosions- schutzmaßnahmen an Metallen (§ 4 Absatz 6 Nummer 4) 12 Wochen	a) Gefahrenpotentiale bei Korrosions- schutzarbeiten, insbesondere bei der Untergrundvorbereitung und beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen, erkennen und Sicherheitsvorkehrun- gen ergreifen
		b) Schadensdiagnose durchführen, Kor- rosionsart und -grad bestimmen
		c) Korrosionsschutzverfahren entspre- chend der Beanspruchung von Objek- ten und Anlagen unterscheiden und auswählen, Entrostungsverfahren festlegen
		d) Oberflächen für Korrosionsschutz- maßnahmen, insbesondere durch Strahlverfahren, vorbereiten
		e) Beschichtungen entsprechend der Korrosivitätskategorien und der ge- forderten Schutzdauer aufbringen

		f) metallische Überzüge, insbesondere Metallspritzen und Duplexverfahren, ausführen
		g) Verbindungstechniken, insbesondere Kleben, anwenden
1 onat		h) Objekte beschichten, auskleiden und umhüllen
25. bis 36. N	Durchführen von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen von Bauwerken und Bauteilen aus Beton (§ 4 Absatz 6 Nummer 5) 12 Wochen	a) Betonarten und -qualitäten unter- scheiden
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		b) Schadensdiagnosen durchführen, Schadensumfang und -art unter Be- achtung statischer Auswirkungen be- rücksichtigen
		c) Schutz- und Instandsetzungsverfah- ren entsprechend der Beanspruchung der Betonbauwerke und -bauteile auswählen
		d) Verfahren für die Vorbereitung von Betonuntergründen auswählen und anwenden

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		e) Korrosionsschutzmaßnahmen an frei- liegenden Bewehrungsstählen durch- führen		
		f) Betonoberflächen mit Betonersatz und Faserverbundwerkstoffen in- stand setzen, insbesondere Fehl- und Ausbruchstellen ausspachteln und ausgießen sowie Flächen reprofilie- ren		
		g) Imprägnierungen, Beschichtungen sowie Versiegelungen als Betonober- flächenschutz aufbringen		
Ausb		h) Kunstharzbeläge und -estriche auf Betonoberflächen aufbringen		
		i) Risse in Betonbauwerken und -bau- teilen, insbesondere durch Injektio- nen und Armierungen, instand setzen		

	Aufbringen von Sicherheits- kennzeichnungen und Straßen- markierungen	a) Sicherheitskonzepte erfassen, auf Umsetzbarkeit prüfen
	(§ 4 Absatz 6 Nummer 6) 10 Wochen	b) Baustellenabsicherungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben vornehmen
		c) Sicherheitskennzeichnungen ausfüh- ren
36. Monat		d) Straßenmarkierungen gemäß den ge- setzlichen Vorgaben ausführen
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Durchführen von qualitäts-si- chernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 6 Nummer 7) 6 Wochen	a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, be- urteilen und dokumentieren
ldungsir		b) Probe- und Kontrollflächen anlegen
Ausbil		c) Rückstellproben von Stoffen nehmen und lagern
		d) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen
		e) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentie- ren, kontrollieren und überwachen



Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		f) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen		
		g) Abnahmen durchführen und Abnah- meprotokolle erstellen		
		h) Reklamationen entgegennehmen, be- arbeiten und weiterleiten		
		i) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle infor- mieren und Instandhaltungsmaßnah- men vorschlagen		
		j) Auswirkungen der Kundenzufrieden- heit auf das Betriebsergebnis berück- sichtigten		

25. bis 36. Monat

Abschnitt F: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Ausbautechnik und Oberflächengestaltung

	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
25. bis 36. Monat	Gestalten von fachrichtungsbe- zogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren	a) Kunden beraten und über das be- triebliche Leistungsspektrum infor- mieren			
	von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 7 Nummer 1) 4 Wochen	b) Fachbegriffe für Baustile und Bauteile anwenden			
Ausbildungsinhalte		c) Kunden über Instandhaltungsmaß- nahmen und -intervalle beraten			
Ausbild		d) Informationen zu Untergründen, ins- besondere über Gefahrstoffbelastun- gen, sowie zu Materialvorgaben, Zeit- richtwerten und Leistungsbeschrei- bungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen			
		e) Werkstoffe unterscheiden und auf Eignung prüfen			



Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen
		g) Aufgaben im Team planen, mit weite- ren Beteiligten abstimmen und um- setzen, Ergebnisse der Zusammenar- beit auswerten
		h) branchenspezifische Software an- wenden, Vorschriften des Daten- schutzes beachten
		i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren
		j) Prüf- und Messergebnisse, insbeson- dere von objektbezogenen Witte- rungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und bewerten
		k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten ermitteln
		I) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen



	Ausführen von Ausbau- und Montagearbeiten (§ 4 Absatz 7 Nummer 2)	a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschut- zes einhalten
	8 Wochen	b) bauphysikalische Erfordernisse, ins- besondere Winddichtigkeit, Diffusion, Wärmebrücken und Hinterlüftung, beachten
Monat		c) Verlegepläne erstellen
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. N		d) Untergründe beurteilen und vorbe- reiten
		e) Unterkonstruktionen zur Befestigung von Systemelementen und Fertigtei- len nach Vorgaben erstellen
		f) Konstruktionen hinsichtlich Ständer- typen, Abständen, Befestigungs- und Verbindungsmitteln prüfen
		g) Konstruktionen und Oberflächen mit Trockenbauelementen und Verbund- werkstoffen unter Berücksichtigung baurechtlicher, technischer und ge- stalterischer Anforderungen herstel- len

		h) Ecken-, Wand-, Boden- und Deckenan- schlüsse herstellen
		i) Aussparungen und Öffnungen in Trocken- bauelementen herstellen und schließen
ıt	Montieren und Gestalten von Systemelementen und Fertig- teilen, einschließlich Unterkon- struktionen (§ 4 Absatz 7 Nummer 3) 12 Wochen	a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten
36. Mona		b) Verlegepläne erstellen
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		c) Unterkonstruktionen zur Befestigung von Systemelementen und Fertigteilen nach Vorgaben erstellen
Ausbildungs		d) Konstruktionen hinsichtlich Ständertypen, Abständen, Befestigungs- und Verbin- dungsmitteln prüfen
		e) Systemelemente und Fertigteile, insbeson- dere Trägerplatten für Außenwandbeklei- dungen und -beschichtungen, montieren und gestalten
		f) Systemdecken einschließlich Unterkon- struktionen montieren



e 25. bis 36. Monat		g) Brandschutzelemente zu Brandschutzkon- struktionen für Decken und Wände, ein- schließlich der Anschlüsse, montieren
		h) vorgefertigte Bauelemente in Systemkon- struktionen einbauen
		i) Konstruktionen für technische und gestal- terische Anforderungen herstellen und ein- bauen
		j) Fugen in unterschiedlichen Techniken aus- bilden und abdichten
gsinhalt	Verarbeiten von Dämm- und Isolierstoffen	a) Dämm- und Isolierstoffe auswählen
Ausbildungsinhalte 25.	(§ 4 Absatz 7 Nummer 4) 4 Wochen	b) Dämmungen und Trennschichten einbauen
		c) Kälte- und Feuchteschutzsysteme auswäh- len und einsetzen der Betonbauwerke und -bauteile auswählen
		d) Bauelemente zur Reduktion von Wärme- verlusten auswählen und montieren



	Vorbereiten und Herstellen von Untergründen und Oberflä- chen, insbesondere Putzober- flächen, für die weitere Gestal- tung (§ 4 Absatz 7 Nummer 5)	a) Entkopplungsmaterialien und Putzträger zur Überbrückung unterschiedlicher Bauteile einsetzen b) Untergründe vorbereiten und Oberflächen aus Putz nach Gestaltungsvorgaben herstellen und gestalten
36. Monat		c) Putzoberflächen instand setzen
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. N		d) Spachtel- und Ausgleichsmassen manuell und maschinell aufbringen
		e) Funktionsputze, insbesondere Sanier- putze, verarbeiten
		a) Beschichtungs-, Putz-, Stuck- und Spach- telarbeiten ausführen
	Ausführen von Raum- und Fassadengestaltungen (§ 4 Absatz 7 Nummer 6) 6 Wochen	b) Putz- und Stuckoberflächen gestalten
		c) Dekorelemente montieren
		d) Funktionsbeschichtungen ausführen



	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 6 Nummer 7) 6 Wochen	a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurtei- len und dokumentieren b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen
Monat		c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reini- gungsmaßnahmen dokumentieren, kon- trollieren und überwachen
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		d) Kundengespräche zur Übergabe von fer- tiggestellten Arbeiten führen
		e) Abnahmen durchführen und Abnahme- protokolle erstellen
Ausbi		f) Reklamationen entgegennehmen, bear- beiten und weiterleiten
		g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen
		h) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigten



Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Abschnitt G: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Organisation des Ausbildungs- betriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 8 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Ar- beits- und Geschäftsprozesse des Aus- bildungsbetriebes erläutern			
		b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben			
		c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans er- läutern sowie zu deren Umsetzung bei- tragen			



während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		d) die für den Ausbildungsbetrieb gelten- den arbeits-, sozial-, tarif- und mitbe- stimmungsrechtlichen Vorschriften er- läutern	
		e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeits- weise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Or- gane des Ausbildungsbetriebes erläu- tern	
		f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirt- schaftsorganisationen und Gewerk- schaften erläutern	
		g) Positionen der eigenen Entgeltabrech- nung erläutern	
		h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern	
		i) Möglichkeiten des beruflichen Auf- stiegs und der beruflichen Weiterent- wicklung erläutern	



während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 8 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbe- zogenen Arbeitsschutz- und Unfallver- hütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden
		b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen
		c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern
		d) technische und organisatorische Maß- nahmen zur Vermeidung von Gefähr- dungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen
		e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden
		f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
	Umweltschutz und Nachhaltig- keit (§ 4 Absatz 8 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen
		b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen, Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen
		c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes ein- halten
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen



während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln
		f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren
	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 8 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umge- hen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten
		b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten
		c) ressourcenschonend, adressatenge- recht und effizient kommunizieren so- wie Kommunikationsergebnisse doku- mentieren



während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		d) Störungen in Kommunikationsprozes- sen erkennen und zu ihrer Lösung bei- tragen		
		e) Informationen in digitalen Netzen re- cherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und aus- wählen		
		f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Me- thoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleiten- den Lernens erkennen und ableiten		
		g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, pla- nen, bearbeiten und gestalten		
		h) Wertschätzung anderer unter Berück- sichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		

